



*Schweizerischer Verband der Direktverkaufsfirmer
Association Suisse pour la Vente Directe*

Statuten

Schweizerischer Verband der Direktverkaufsfirmer SVDF

(Association Suisse pour la Vente Directe SVDF)

in Basel

Vorbemerkung

Im Statutentext werden die Begriffe:

- Direktverkauf
- Direktverkaufsunternehmung
- Aussendienstmitarbeiter*in und
- Wirtschaftlich abhängiges Mitglied

in nachfolgender Bedeutung verwendet.

Direktverkauf

Ambulante Vertriebsform von Waren und Dienstleistungen gemäss Artikel 2 Abs.1 lit. a und b des Bundesgesetzes über das Gewerbe der Reisenden vom 23. März 2001.

Weiter gelten als Direktverkauf jene Vertriebsformen von Waren und Dienstleistungen, die nicht der gesetzlichen Bewilligungspflicht gemäss Artikel 2 Abs.1 lit. a und b unterstellt werden, wie der Vertrieb an organisierten Veranstaltungen („Parties“) oder durch vorgängig vereinbartes Aufsuchen von privaten Haushalten (exemplarische Aufzählung).

Direktverkaufsunternehmung

Im Handelsregister eingetragenes Fabrikations- oder Handelsunternehmen, welches seine Produkte auf dem Weg des Direktverkaufes vertreibt.

Aussendienstmitarbeiter

Als Aussendienstmitarbeiter*in gilt jede Person, welche für die Mitgliedsunternehmung Bestellaufnahmen, Vorführungen, etc. durchfährt ungeachtet ihres rechtlichen Status gegenüber der Mitgliedsunternehmung (Angestellte*r, Agent*in, Selbstständige*r) und ungeachtet, ob im Besitz einer Handelsreisendenkarte.

Wirtschaftlich abhängiges Mitglied

Mitglied des SVDF mit oder ohne eigener juristischer Rechtspersönlichkeit, welches im Direktverkauf tätig ist, und wirtschaftlich abhängig von einem Aktivmitglied des SVDF ist. Eine wirtschaftliche Abhängigkeit ist dann gegeben, wenn ein auf Dauer angelegtes Geschäftsverhältnis mit in der Regel nur einem Aktivmitglied besteht, und eine Koordination der eigenen Leistungen mit diesem Aktivmitglied notwendig ist.

I. Name, Sitz, Zweck und Dauer

Artikel 1

Unter dem Namen

Schweizerischer Verband der Direktverkaufsfirmen SVDF
Association Suisse pour la Vente Directe SVDF

besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs mit Sitz in Basel.

Der Verband ist in das Handelsregister einzutragen.

Artikel 2

Der Verband bezweckt:

- a) die Wahrung der Gesamtinteressen und die Förderung des Ansehens der schweizerischen Direktverkaufsfirmen und ihrer Aussendienstmitarbeiter*innen;
- b) die Sicherstellung einer Verkaufspraxis, die sowohl den gesetzlichen Anforderungen und den Kundenbedürfnissen, als auch den wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder Rechnung trägt;
- c) die bedarfsgerechte Information der Mitglieder über alle Belange des Direktverkaufs;
- d) die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen seinen Mitgliedern, sowie zwischen den Aktivmitgliedern und ihren Aussendienstmitarbeitern;
- e) die Führung einer paritätischen Beschwerdestelle mit dem Ziel, die Einhaltung des Ehrenkodex des Verbandes durch die Mitglieder und ihre Aussendienstmitarbeiter*innen zu überwachen. Über die Tätigkeit der Beschwerdestelle erlässt die Mitgliederversammlung ein Reglement.

Artikel 3

Der Verband trifft die zur Erreichung des Verbandszwecks nötigen und zweckdienlichen Massnahmen. Er kann Vereinbarungen treffen mit anderen Verbänden und Organisationen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen, solchen Organisationen beitreten oder deren Bestrebungen unterstützen.

Der Verband kann in eigenem Namen Prozesse führen, an anderen rechtlichen Verfahren teilnehmen und sämtliche damit verbundene Rechtshandlungen vornehmen, wenn ein solches Vorgehen im wirtschaftlichen oder ideellen Interesse aller oder eines Teils seiner Mitglieder liegt.

Artikel 4

Die Dauer des Verbandes ist unbeschränkt.

Artikel 4a

Der SVDF ist Gründerverband der AHV- und Familienausgleichskasse EXFOUR. Die Zugehörigkeit der Mitglieder des SVDF zu den beiden Kassen richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) bzw. nach den kantonalen Gesetzen über die Kinderzulagen.

II. Mitgliedschaft

A. Allgemeines, Voraussetzungen der Mitgliedschaft

Artikel 5

Der Verband besteht aus Aktiv-, Passiv- sowie wirtschaftlich abhängigen Mitgliedern.

Artikel 6

Die Kategorie der Aktivmitglieder besteht ausschliesslich aus Direktverkaufsunternehmen aller Branchen. Direktverkaufsunternehmen können nur als Aktivmitglieder aufgenommen werden.

Fabrikations-, Handels- oder Dienstleistungsunternehmen, die keinen Direktverkauf betreiben, können Passivmitglieder werden.

B. Aufnahme

Artikel 7

Aufnahmegesuche werden dem Geschäftsführer eingereicht. Dieser leitet sie zur Beschlussfassung an den Vorstand weiter, wobei er bei Aktivmitgliedern Antrag auf definitive oder probeweise Aufnahme stellt.

Artikel 8

Der Vorstand beschliesst mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Aufnahme der Bewerberin als Aktiv- oder Passiv- oder wirtschaftlich abhängiges Mitglied.

Artikel 9

Der Vorstand kann die probeweise Aufnahme eines Aktivmitglieds beschliessen. Die Probezeit von längstens 12 Monaten dient der Beobachtung der Bewerberin. Während der Probezeit ist die Bewerberin zur Beitragszahlung wie ein Aktivmitglied gemäss Art. 14 hiernach verpflichtet. Sie verfügt im Übrigen nicht über den Status eines Aktivmitglieds und hat insbesondere kein Stimmrecht. Nach Ablauf der Probezeit entscheidet der Vorstand über die definitive Aufnahme gemäss Artikel 8.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Artikel 10

Jedes Aktivmitglied hat Anspruch darauf, dass die Gesamtinteressen der Direktverkaufsunternehmen durch die Verbandsorgane gegenüber den Behörden und anderen Verbänden wahrgenommen werden.

Überdies steht jedem Aktivmitglied das Recht zu, den Informations- und Rechtsdienst der Geschäftsstelle (Artikel 28) in Anspruch zu nehmen.

Artikel 11

Jedes Mitglied verpflichtet sich, die statutarischen Beitragsleistungen (Artikel 14) zu erbringen. Die Aktivmitglieder verpflichten sich ausserdem, die Grundsätze des Ehrenkodex und des Compliance-Reglements zu befolgen.

D. Beendigung der Mitgliedschaft

Artikel 12

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Kündigung;
- b) durch Wegfall der Mitgliedschaftsvoraussetzungen;
- c) durch Ausschluss.

zu a) Die Kündigung erfolgt auf Ende des Geschäftsjahres, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Monaten.

Zu b) Die Mitgliedschaftsvoraussetzung ist weggefallen, wenn die Mitgliedsunternehmung aufgelöst ist oder keinen Direktverkauf mehr betreibt.

Mitglieder, bei denen die Mitgliedschaftsvoraussetzungen nicht mehr bestehen, haben dies unverzüglich der Geschäftsstelle zu melden. Der Geschäftsführer gibt in diesem Fall dem Mitglied unter Fristansetzung Gelegenheit, Antrag auf Beibehaltung der Mitgliedschaft als Passivmitglied zu stellen. Erfolgt dieser Antrag nicht, so erlischt die Mitgliedschaft.

Zu c) Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung ein Mitglied ohne Angabe von Gründen ausschliessen. Der Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der an der Versammlung anwesenden und vertretenen Mitglieder.

Artikel 13

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch des Mitglieds auf einen Anteil am Verbandsvermögen sowie auf Benützung der Verbandsinstitutionen.

III. Finanzen und Haftung

Artikel 14

Die Einnahmen des Verbandes setzen sich zusammen aus:

1. Jahresbeiträgen;
2. Freiwilligen Beiträgen;
3. Vermögenserträgen.

Die Höhe des Jahresbeitrages der Aktivmitglieder wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils für das bevorstehende Geschäftsjahr festgesetzt. Der Jahresbeitrag der Aktivmitglieder besteht aus einem für alle Aktivmitglieder gleich hohen Grundbetrag sowie einem variablen Betrag, der für jedes Aktivmitglied anhand des Bestandes seiner Aussendienstmitarbeiter*innen ermittelt wird. Als Aussendienstmitarbeiter*in gilt jede Person, welche für die Mitgliedsunternehmung Bestellaufnahmen, Vorfürungen, etc. durchführt ungeachtet ihres rechtlichen Status gegenüber der Mitgliedsunternehmung (Angestellte*r, Agent*in, Selbstständige*r) und ungeachtet, ob im Besitz einer Handelsreisendenkarte.

Dem Verband neu beitretende Mitgliedsfirmen bezahlen im ersten Jahr CHF 2400 und im zweiten Jahr CHF 3600, es sei denn, der Mitgliederbeitrag gemäss vorstehendem Absatz sei niedriger. Ab dem dritten Mitgliedschaftsjahr gilt der vorstehende Absatz 2.

Der Mitgliederbeitrag für die Passivmitglieder beträgt CHF 433.15 pro Jahr, der Mitgliederbeitrag für die wirtschaftlich abhängigen Mitglieder beträgt CHF 100.-- pro Jahr. Der Jahresbeitrag ist innert 30 Tagen nach dessen Festsetzung durch die Mitgliederversammlung zahlbar.

Der Vorstand darf für neu eintretende Mitgliederfirmen auf bestimmte Zeit einen reduzierten Mitgliederbeitrag festlegen.

Artikel 15

Für die Verbindlichkeit des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Organe

Artikel 16

Die Organe des Verbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. das Vorstandsbüro,
4. die Geschäftsstelle,
5. die Kontrollstelle.

A. Die Mitgliederversammlung

Artikel 17

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Nur Aktivmitglieder haben ein Stimm- und Wahlrecht an der Mitgliederversammlung.

Sie wird vom Vorstand auf dem Zirkularwege einberufen. Die Einladung hat, dringende Fälle vorbehalten, spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstage zu erfolgen und die Tagesordnung zu enthalten. Anträge der Mitglieder an die Mitgliederversammlung müssen spätestens 6 Tage vor dem Datum der Versammlung beim Geschäftsführer des Verbandes eintreffen. Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können Beschlüsse nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und vertretenen Mitglieder gefasst werden.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innert 4 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind abzuhalten, wenn der Vorstand es für notwendig erachtet oder wenn 10 Aktivmitglieder unter Angabe der Gründe es verlangen. Die gesetzliche Vorschrift, wonach 1/5 der Mitglieder die Einberufung verlangen kann, bleibt vorbehalten.

Artikel 18

Die statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder beschlussfähig.

Der Verbandspräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes führt den Vorsitz. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen. Die Beschlüsse werden, soweit die Statuten nichts anderes festsetzen, durch einfache Stimmenmehrheit gefasst. Die Abstimmung geschieht offen; wenn die Mehrheit es verlangt, muss geheim abgestimmt werden.

Wahlen erfolgen offen; die Versammlung kann geheime Wahlen beschliessen. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Abstimmungen der Vorsitzende, bei Wahlen das Los.

Jedes Mitglied hat an den Versammlungen eine Stimme. Eine Vertretung mittels schriftlicher Vollmacht ist möglich; es darf aber ein Mitglied nicht mehr als zwei andere vertreten.

Artikel 19

Gültige Beschlüsse können auch auf schriftlichem Weg gefasst werden. Die Anträge sind jedem Aktivmitglied per Post eingeschrieben zuzustellen und gelten von einem Mitglied als angenommen, wenn innert der gesetzten Frist keine Antwort von ihm eingeht.

Wenn zehn (10) Aktivmitglieder statt der schriftlichen Abstimmung die Einberufung einer Mitgliederversammlung wünschen, so hat der Vorstand einen solchen Antrag Folge zu leisten.

Artikel 20

Zu den Befugnissen der Mitgliederversammlung gehören:

1. die Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
2. die Entlastung des Vorstandes;
3. die Festsetzung des Jahresbeitrages der Aktiv-, Passiv- und wirtschaftlich abhängigen Mitglieder;
4. die Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Kontrollstelle;
5. die Beschlussfassung über Änderung der Statuten und Auflösung des Verbandes
6. der Ausschluss von Mitgliedern (Artikel 12)
7. die Beschlussfassung über alle weiteren ihr durch Gesetz oder Statuten zugewiesenen beziehungsweise ihr durch den Vorstand unterbreiteten Angelegenheiten.

Beschlüsse über die in Ziffer 5 genannten Gegenstände bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und vertretenen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung des Verbandes beschliesst, bestimmt gleichzeitig über die Verwendung des Verbandsvermögens.

Die Mitgliederversammlung ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen befugt, ihr zustehende Kompetenzen an den Vorstand zu delegieren.

B. Der Vorstand

Artikel 21

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und höchstens 9 Mitgliedern. Er wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist möglich. Eine Vertretung der Vorstandsmitglieder ist nicht zulässig. Der Geschäftsführer gehört dem Vorstand von Amtes wegen an; er besitzt jedoch kein Stimmrecht.

Artikel 22

Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selbst. Er bezeichnet diejenigen seiner Mitglieder, welche die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen und regelt die Art der Zeichnungsberechtigung.

Artikel 23

Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch den Geschäftsführer auf Anordnung des Präsidenten oder wenn 3 Mitglieder des Vorstandes dies verlangen.

Artikel 24

Vorstandsbeschlüsse können auch auf schriftlichem Weg gefasst werden, sofern nicht drei (3) Mitglieder eine mündliche Beratung verlangen.

Artikel 25

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind.

Insbesondere entscheidet er endgültig über die Aufnahmen von Mitgliedern sowie über allfällige Streitigkeiten zwischen dem Verband und einem Mitglied oder zwischen Mitgliedern. Ist ein Vorstandsmitglied in einen solchen Streit einbezogen, so tritt es für die bezügliche Beschlussfassung in den Ausstand.

Der Vorstand kann einen beliebigen Teil seiner Befugnisse an das Vorstandsbüro oder den Geschäftsführer abtreten; davon ausgenommen sind lediglich die ihm gemäss vorigem Absatz zum endgültigen Entscheid zugewiesenen Kompetenzen.

C. Das Vorstandsbüro

Artikel 26

Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte drei (3) Personen, die das Vorstandsbüro bilden. Ihm sollen in der Regel der Präsident und der Geschäftsführer angehören.

Das Vorstandsbüro fasst Beschlüsse, fällt Entscheide und nimmt alle Handlungen vor, die von ihrem Gegenstand her oder wegen ihrem zeitlichen Erfordernis ausserhalb der ordentlichen Vorstandsarbeit zu erledigen sind.

Das Vorstandsbüro tagt, so oft es die von der Geschäftsstelle vorbereiteten Geschäfte erfordern. Das Vorstandsbüro kann seine Beschlüsse und Entscheidungen auf dem Zirkulationsweg oder telefonisch (mit schriftlicher Nachbestätigung) fassen.

Das Vorstandsbüro führt über seine Verhandlungen Protokoll. Das Protokoll wird dem Vorstand zugestellt.

Artikel 27

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

D. Die Geschäftsstelle

Artikel 28

Der Verband führt eine Geschäftsstelle zur Ausführung seiner Beschlüsse sowie zur Erledigung aller diesem von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand übertragenen Aufgaben. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand gewählt und ist diesem für seine Geschäftsführung verantwortlich.

Der Geschäftsführer erteilt den Aktivmitgliedern unentgeltlich Auskünfte über Belange des Direktverkaufes, insbesondere über die rechtlichen Verhältnisse zwischen Mitgliedunternehmung und Aussendienstmitarbeiter*innen.

Der Geschäftsführer fungiert als Schlichtungsstelle bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und ihren Aussendienstmitarbeitern*innen.

Der Geschäftsführer ist Mitglied der paritätischen Beschwerdestelle (Artikel 2e) und führt deren Geschäftsstelle. Er nimmt Beschwerden zuhanden der Beschwerdestelle entgegen und instruiert das Beschwerdeverfahren.

E. Die Kontrollstelle

Artikel 29

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Vertretern von Mitgliedern und wird auf die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Sie hat die Rechnungsführung und den Jahresabschluss des Verbandes zu prüfen und über das Ergebnis ihrer Prüfung der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Die Mitglieder der Kontrollstelle üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

V. Das Geschäftsjahr

Artikel 30

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

VI. Bekanntmachung

Artikel 31

Die Bekanntmachungen und Einladungen an die Mitglieder erfolgen durch Zirkulare. Für den reibungslosen Informationsfluss ist die Geschäftsführung verantwortlich.